

**Gutachten 366-1178-96-MURD/N13
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43655**

ANLAGE: 30 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: Ronal GmbH

Radtyp: 2R462
Stand: 26.09.2003



Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT CLIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
57	e2*93/81*0064*..	40 - 55	165/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P
			195/45R14-76	11A; 22B; 367	
		40 - 79	175/60R14-78	11A; 367	
			185/55R14-77	11A; 22B; 367	
		66	165/65R14	51G	
		66 - 79	195/45R14-76	11A; 22B; 367; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT ESPACE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J 11/13	D767	65 - 87	185/65R14	Stahlfederung; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U
			185/65R14-85	Stahlfederung	
			195/65R14	Luftfederung; 51G	
J 63	F691	65 - 79	195/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT LAGUNA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B56	G638	61 - 83	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; 76J
			195/60R14-86	11A; 22B	
			195/65R14-89	11A; 22B	
			205/60R14-88	11A; 22B	
B56	e2*93/81*0012*..	61 - 84	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; 76J
			195/60R14-86	11A; 22B; 5EM	
			195/65R14-89	11A; 22B	
			205/60R14-88	11A; 22B	
K56	e2*93/81*0011*..	61 - 84	195/65R14	11A; 22B; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; 75I; 76J
		66 - 69	185/65R14	51G	
			195/65R14-89	11A; 22B	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e2*93/81*0010*.., e2*98/14*0010*..	47 - 72	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; RE8
		47 - 84	175/65R14-82		
DA	e2*93/81*0009*.., e2*98/14*0009*..	66 - 72	185/60R14-82		
			185/65R14	51G	
EA	e2*93/81*0103*.., e2*98/14*0103*..	66 - 84	175/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; RE8
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
KA	e2*98/14*0192*..	47 - 70	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; RE8
			185/65R14-86		

**Gutachten 366-1178-96-MURD/N13
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43655**

ANLAGE: 30 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: Ronal GmbH

Radtyp: 2R462
Stand: 26.09.2003



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
LA	e2*93/81*0072*..., e2*98/14*0072*..	47 - 72	175/70R14	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; RE8
		47 - 84	175/65R14-82		
		66 - 72	185/60R14-82	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE SCENIC**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
JA	e2*93/81*0068*..., e2*98/14*0068*..	47 - 84	185/70R14	51G	nur bis e2*98/14*0068*11; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; 76J
			195/65R14-89	RE2; 11A; 24J; 24M	
		55 - 66	175/70R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT SAFRANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B 54	e2*93/81*0063*..., G199	65	185/70R14	51G	10B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 74U; 75I; 76J

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 11**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 37	C944, C944/1	35 - 85	175/60R14-78		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P
			175/65R14	51G	
			175/65R14-82		
			175/70R14-82	11A; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 19**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 53	E979	43 - 69	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 76J
		47 - 69	175/65R14	51G	
		99 - 101	165/65R14	51G	
D 53	F798	65 - 66	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 76J
			185/60R14	51G; 824	
		66	175/65R14	51G	
			185/60R14-82	824	
79 - 99	165/65R14	51G; 52J			
	L 53	F144	43 - 67	175/65R14-82	
47 - 67			175/65R14	51G	
99			165/65R14	51G	
X 53	G073	43 - 54	175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 73C; 74A; 74P; 76J
			185/60R14-82	824	
		65 - 81	175/65R14	51G	
		81	185/60R14	51G; 824	
		99	165/65R14	51G	

**Gutachten 366-1178-96-MURD/N13
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43655**

ANLAGE: 30 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: Ronal GmbH

Radtyp: 2R462
Stand: 26.09.2003



Seite: 4 von 6

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 40	D653, D653/1	30 - 64	165/60R 14-74	11A; 22D; 362	10B; 11B; 11G; 11H;
			185/50R14 77	11A; 22D; 24D; 362	12A; 51A; 71E; 721;
			185/55R14-78	11A; 22D; 24D; 362	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 9**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
RENAULT 9	C490, C490/1	35 - 77	165/65R14-78Q M+S		10B; 11B; 11G; 11H;
			175/65R14-82		12A; 51A; 71E; 721;
			185/60R14-82		73C; 74A; 74P
			185/65R14-85		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten..
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

**Gutachten 366-1178-96-MURD/N13
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43655**

ANLAGE: 30 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: Ronal GmbH

Radtyp: 2R462
Stand: 26.09.2003



Seite: 5 von 6

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges, freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5EM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1060kg.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebengewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

**Gutachten 366-1178-96-MURD/N13
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43655**

ANLAGE: 30 MATRA (F), RENAULT
Hersteller: Ronal GmbH

Radtyp: 2R462
Stand: 26.09.2003



Seite: 6 von 6

- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfangs sein.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 824) Die Verwendung der Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Trommelbremse an der Hinterachse.
- RE1) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 175/70R14 auf dem Rad 5 1/2 J x 14 ET36 serienmäßig verwendet wird.
- RE2) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn die Reifengröße 185/70R14 auf dem Rad 6 J x 14 ET43 bzw. 185/65R15 bzw. 195/60R15 serienmäßig verwendet wird.
- RE8) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 185/60R15 auf der Radgröße 6 J x 15 ET43 / ET44 bzw. mit der Reifengröße 195/50R16 auf der Radgröße 6½ x 16 ET44 ausgerüstet sind.